

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1981)
Heft: 3

Artikel: Das Schweizer Bürgerrecht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938847>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS SCHWEIZER BÜRGERRECHT

Jeder Schweizer besitzt drei Bürgerrechte: dasjenige der Heimatgemeinde, des Heimatkantons und der Eidgenossenschaft. Keines kann losgelöst von den beiden anderen existieren. Der Schweizer ist daher nicht einfach "schweizerischer Staatsangehöriger" - so werden in anderen Ländern die Bürger bezeichnet -, sondern er ist z.B. "Bürger von Chur" und damit indirekt Schweizer Bürger. Das Schweizer Bürgerrecht wird durch den Erwerb des Bürgerrechts einer schweizerischen Gemeinde erworben. Historisch betrachtet, schlossen sich im Lauf der Zeit dem Gemeindebürgerrecht des Kantons- und schliesslich mit der Bundesverfassung von 1848 das Schweizer Bürgerrecht an.

Das Bürgerrecht bedeutet einen rechtlichen Zustand. Aus ihm können Ansprüche gegenüber dem Staat fliessen, wo sie rechtlich vorgesehen sind. So ist z. B. mit dem Gemeindebürgerrecht das jederzeitige Recht auf Wohnsitznahme in der Heimatgemeinde verbunden. Wer das Bürgerrecht besitzt, darf weder aus seinem Heimatkanton noch aus der Schweiz ausgewiesen werden. Nur der Schweizer Bürger kann sich auf die Handels- und Gewerbefreiheit sowie auf die Niederlassungsfreiheit berufen. Von eminenter Bedeutung ist ferner das Schweizer Bürgerrecht für den Schutz seines Trägers im Ausland.

I. Der Erwerb des Bürgerrechts

Das Bürgerrecht kann sowohl von Gesetzes wegen erworben werden, d. h. automatisch, als auch auf Antrag hin mit anschliessender Verleihung durch einen Akt der Verwaltung.

1. Der Erwerb von Gesetzes wegen

Als familienrechtliche Erwerbsgründe kommen in Betracht:

- Abstammung. Das Schweizer Bürgerrecht erwerben die ehelichen Kinder eines Schweizer Bürgers, die ausserehelichen Kinder einer Schweizer Bürgerin sowie die Kinder aus der Ehe einer Schweizer Bürgerin mit einem Ausländer, sofern sie nicht von Geburt an eine andere Staatsangehörigkeit erwerben können.

- Ehe. Die Ehefrau erwirbt das Bürgerrecht ihres Mannes. Nach erfolgter Scheidung behält sie dieses bei. Eine Ehe, die nur des Bürgerrechtes wegen geschlossen wurde, ist gemäss ZGB 120 Ziff. 4 nichtig. Voreheliche Kinder einer ausländischen Mutter und eines schweizerischen Vaters werden mit der Heirat ihrer Eltern Schweizer Bürger. Anerkennung, Zusprechung mit Standesfolge, Ehelicherklärung und Adoption eines unmündigen ausländischen Kindes bedeuten für dieses Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes.
- Geburt. Ein Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes durch Geburt auf dem Gebiet der Schweiz (Erwerb "iure soli") war vorgesehen in Art. 44 Abs. 3 der Bundesverfassung. Da jedoch kein entsprechendes Gesetz gestützt auf die genannte Verfassungsbestimmung erlassen worden ist, blieb die Bestimmung bedeutungslos.

2. Der Erwerb durch Einbürgerung (Naturalisation)

Es ist zu unterscheiden zwischen der ordentlichen Einbürgerung, der Wiedereinbürgerung und der erleichterten Einbürgerung. Bei allen drei Arten werden in das Bürgerrecht die Ehefrau, wenn sie schriftlich zustimmt, sowie in der Regel die unmündigen Kinder des Gesuchstellers miteinbezogen.

Bei der ordentlichen Einbürgerung wird das Schweizer Bürgerrecht durch Verleihung des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechtes erworben. Das Bundesrecht setzt jedoch die Erfüllung der folgenden beiden Bedingungen voraus: Bestimmte Dauer des Wohnsitzes in der Schweiz (in der Regel 12 Jahre, wovon drei innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuches) und Eignung des Gesuchstellers (Charakter, Leumund, Einstellung zum Land).

Die Wiedereinbürgerung ist die unentgeltliche Verleihung des Schweizer Bürgerrechtes durch eine Bundesbehörde an Personen, die schon einmal Schweizer Bürger gewesen sind, das Bürgerrecht aber verloren haben, und von denen man annehmen darf, dass sie trotzdem mit dem Land noch innerlich verbunden sind. Das Gesetz zählt die Fälle auf, in denen eine Wiedereinbürgerung möglich ist.

Die erleichterte Einbürgerung erfolgt im gleichen Verfahren wie die Wiedereinbürgerung. Begünstigte Personen sind Kinder einer gebürtigen Schweizerin, wenn sie zehn Jahre in der Schweiz gelebt haben und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahr stellen; unmündige Kinder, deren Mutter bei der Heirat mit einem Ausländer oder bei der Entlassung des Ehemannes das Schweizer Bürgerrecht behalten hat; Ausländer, die mindestens fünf Jahre lang gutgläubig angenommen haben, sie seien Schweizer Bürger, und die von den Behörden als solche behandelt worden sind.

Eine Nichtigerklärung der Einbürgerung kann erfolgen, wenn diese durch falsche Angaben oder durch Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist. Sie erstreckt sich auch auf die miteingebürgerten Familienangehörigen.

II. Der Verlust des Bürgerrechts

1. Verlust von Gesetzes wegen

Die Schweizerin verliert ihr Bürgerrecht bei Heirat mit einem Ausländer, wenn sie dessen Staatsangehörigkeit erwirbt und wenn sie keine Beibehaltungserklärung abgibt. Wer vor Vollendung des 22. Altersjahr in der dritten Auslandschweizergeneration nicht erklärt, das Schweizer Bürgerrecht beibehalten zu wollen, verwirkt dieses. Falls eine Schweizerin den ausländischen Vater ihres ausserehelichen Kindes heiratet, erhält dieses, falls unmündig, die Staatsangehörigkeit seines Vaters und verliert dabei das Schweizer Bürgerrecht.

2. Verlust durch Verwaltungsakt

Der Verlust tritt hier bei Vorliegen bestimmter Tatsachen nicht automatisch ein, sondern durch behördliche Verfügung.

- Entlassung. Der mündige Schweizer, der in der Schweiz keinen Wohnsitz hat und eine andere Staatsangehörigkeit innehat oder erwirbt, kann die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht verlangen. Ihm folgen in der Regel die Ehefrau und die unmündigen Kinder.
- Entzug. Das Schweizer Bürgerrecht kann einem Doppelbürger entzogen werden, der dem Ansehen oder den Interessen der Schweiz erheblich schadet.